



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1988

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)	1508
20310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	1508
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W)	1513
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST). . .	1513
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen	1514
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende (TV Url)	1514
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)	1515
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1515
203310	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder. . .	1516
203314	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)	1516
203318	24. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W).	1518

I.

20310

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.03

Der mit RdErl. v. 25. 11. 1974 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 1987, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. September 1988 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 2. September 1988**

**zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der
zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 1987, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Oktober 1988 an:

1. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre, weil der Auszubildende eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat, erhält er für das erste Ausbildungsjahr die Ausbildungvergütung des zweiten und für das zweite Ausbildungsjahr die Ausbildungvergütung des dritten Ausbildungsjahres.

2. Dem § 8 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Absatz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. der Ausbildungvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden Beträge von weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt.

II.

Vom 1. April 1989 an:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 4“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungvergütung um 1/169,57 vermindert.

III.

Vom 1. April 1990 an:

1. In § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Zahl „1/169,57“ durch die Zahl „1/167,40“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBl. NW. 1988 S. 1508.

20310

**Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 2. September 1988**

**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1988 an:

1. In § 1 Abs. 2 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe g angefügt:
 - g) Waldarbeiter, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben.
2. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b zu § 1 werden die Worte „und im Alpen- und“ durch die Worte „oder im“ ersetzt.
3. In § 61 Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „19“ durch die Paragraphenbezeichnung „22“ ersetzt.
4. § 78 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
 - b) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
Unabhängig von Unterabsatz 1 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres
 - a) frühestens zum 31. Dezember 1991 die §§ 8 und 8a,
 - b) § 49
 schriftlich gekündigt werden.

II.

Vom 1. Oktober 1988 an:

Dem § 62 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
Sind dem Waldarbeiter während der Unterbrechung Aufwendungen entstanden, die im bestehenden Arbeitsverhältnis beihilfefähig gewesen wären, gelten diese Aufwendungen als beihilfefähig, wenn der Waldarbeiter die Arbeit nach Beendigung der Unterbrechung unverzüglich wieder aufgenommen hat.

III.

Vom 1. April 1989 an:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Unterabsatz 1 durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:
Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt wöchentlich 39 Stunden, täglich jedoch nicht mehr als acht Stunden. Sie kann in besonderen Fällen tarifvertraglich abweichend verteilt werden.
Die tägliche Arbeitszeit ist auf ganze oder halbe Stunden zu verteilen.
Als Woche gilt der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis zum folgenden Sonntag 24.00 Uhr.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „78“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch die Zahl „7,8“ ersetzt.
3. In § 11 Buchst. a und b werden jeweils nach den Worten „(§ 19)“ die Worte „, der Sicherungszulage (§ 19 a)“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten „erhält er für diesen Kalendermonat“ die Worte „für die Stunden, für die der Zeitlohn zusteht,“ eingefügt.
5. In § 18 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt“ durch die Worte „Girokonto im Inland“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:
Die Kosten der Übermittlung des Lohns mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrich-

tungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

6. Dem § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

Dem Arbeitsunfall steht eine während der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber eingetretene Berufskrankheit gleich.

7. Es wird der folgende § 19 a eingefügt:

§ 19 a

Lohnsicherung für leistungsgeminderte Waldarbeiter

(1) Ist der Waldarbeiter, der seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, nicht mehr voll leistungsfähig und ist er deshalb voraussichtlich auf Dauer nicht mehr bei Stück- und Prämienlohnarbeiten einsetzbar oder kann deshalb ein Waldarbeiter, der einen ständigen technischen Sonderlohn der Gruppen 2 oder 3 bezogen hat, bei derartigen Arbeiten voraussichtlich auf Dauer nicht mehr eingesetzt werden (Sicherungsfall), erhält er eine persönliche Zulage (Sicherungszulage) für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde und für jede Stunde, für die der Zeitlohn fortgezahlt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Leistungsminderung infolge einer Berufskrankheit im Sinne der RVO eintritt und der Waldarbeiter seit mindestens zwei Jahren bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Anspruch auf die Sicherungszulage entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Sicherungsfall festgestellt worden ist. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die Sicherungszulage wird wie folgt errechnet:

- a) Für das Jahr, in dem der Anspruch auf die Sicherungszulage entsteht und die vier vorhergehenden Kalenderjahre ist das prozentuale Verhältnis des jeweils am 1. Januar anzuwendenden Durchschnittslohnes - ohne Lohnerhöhung - zu dem am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres geltenden Ecklohn festzustellen. Ist der Waldarbeiter noch keine fünf Kalenderjahre beschäftigt, ist die Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Berechnungszeitraum im Sinne des Satzes 1.
- b) Aus diesen Prozentzahlen ist der Durchschnittsprozentsatz, auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet, zu ermitteln; dieser wird jedoch höchstens mit 140 berücksichtigt.
- c) Der um 125 verminderte Durchschnittsprozentsatz ist der Sicherungssatz.
- d) Die Sicherungszulage ist das Produkt aus dem Sicherungssatz und dem Ecklohn, der im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Sicherungszulage gilt. Bruchteile eines Pfennigs werden gemeinüblich gerundet.

Auf die Sicherungszulage wird der Teil des Zeitlohnes (§ 11) angerechnet, der 128 v. H. des Ecklohnes überschreitet.

(3) Die Sicherungszulage nach Absatz 2 vermindert sich um 1/169,57 des Betrages, um den die aus demselben Anlaß bei Entstehen des Anspruchs auf die Sicherungszulage zustehende Unfallversicherungsrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag überschreitet, der sich bei gleichem Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben würde. Bruchteile eines Pfennigs werden gemeinüblich gerundet. Als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist auch dann, wenn die MdE 25 v. H. unterschreitet, die Mindestgrundrente zugrunde zu legen.

(4) Die Sicherungszulage nach den Absätzen 2 und 3 vermindert sich mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer jeden nach Entstehung des Anspruchs auf die Sicherungszulage eintretenden allgemeinen Lohnerhöhung um ein Viertel des Betrages, um den der

Ecklohn erhöht wird. Bruchteile eines Pfennigs werden gemeinlich gerundet.

Vom Beginn des Kalendermonats an, in dem der Waldarbeiter das 55. Lebensjahr vollendet, wird die Sicherungszulage nicht weiter vermindert.

(5) Unterschreitet die Sicherungszulage den Betrag der Alterszulage nach § 19 Abs. 1 Satz 1, wird als Sicherungszulage ein Betrag in Höhe der Alterszulage gezahlt; § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Neben der Sicherungszulage wird keine Alterszulage gezahlt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß

- a) für den Stammarbeiter, der während der vorangegangenen zehn Kalenderjahre ununterbrochen Stammarbeiter gewesen ist, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen worden ist, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Waldarbeit eingetreten ist,
- b) für den Stammarbeiter, der während der vorangegangenen 25 Kalenderjahre ununterbrochen Stammarbeiter gewesen ist, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Waldarbeit verursacht ist.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes (§ 4 Abs. 2) eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Waldarbeiter.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jugendwaldeinsatz“ die Worte „, Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung von Auszubildenden“ eingefügt.
- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung soll nur Forstwirten übertragen werden, die die arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen haben.

9. In § 22 Abs. 3 werden nach den Worten „Alterszulage (§ 19),“ die Worte „eine Sicherungszulage (§ 19a),“ eingefügt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „auf Anordnung“ die Worte „im Zeitlohn“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.

11. § 27 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
 - a) für Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, für das Spritzen von teerigen Stoffen und für Arbeiten mit Heißteer oder Blutsalben 8,5 v. H.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „sowie mit in Dieselöl gelösten oder suspendierten Mitteln“ gestrichen.
- c) Es wird der folgende Buchstabe h eingefügt:
 - h) für Arbeiten, bei denen das Tragen von Schutzkleidung und einer Atemmaske vorgeschrieben oder angeordnet ist 8,5 v. H.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:
Mit dem neu eingestellten Waldarbeiter, der nicht im Einzugsbereich des Forstamtes wohnt, wird ein

Ort im Einzugsbereich als Ausgangspunkt für die Wegegeldberechnung im Arbeitsvertrag vereinbart.

- b) Die Anlage zu der Protokollnotiz Nr. 2 wird durch die diesem Tarifvertrag beigelegte Anlage ersetzt.

Anlage

13. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, wird für jede Arbeitsstunde, die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfällt, der Zeitlohn gezahlt, höchstens jedoch

- a) dem vollbeschäftigten Waldarbeiter
 - für 6 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt, oder in den Fällen des § 8 Abs. 2,
 - für 5,5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 7,5 Stunden beträgt,
 - für 5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit weniger als 7,5 Stunden beträgt,
- b) dem nichtvollbeschäftigten Waldarbeiter für drei Viertel der an diesem Tag zu leistenden Arbeitsstunden.

- b) In Satz 2 werden die Worte „ausgefallene Arbeitsstunden über sechs Stunden hinaus“ durch die Worte „die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus ausgefallenen Arbeitsstunden“ ersetzt.

14. In § 42 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 4“ ersetzt.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Zahl „168“ durch die Zahl „163“ und die Zahl „1/168“ durch die Zahl „1/163“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Hat ein Kalendermonat weniger als 21 Arbeitstage, tritt an die Stelle der Zahl 163 die Zahl von Stunden, die im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Kalendermonat erreicht werden kann.

- b) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 2 eingefügt:

2. Für die Feststellung der entlohten Stunden im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 2 Satz 1 bleiben geleistete Überstunden außer Ansatz. Arbeitsstunden, die ausfallen, weil der Waldarbeiter zum Ausgleich geleisteter Überstunden von der Arbeit freigestellt ist, sind mitzuzählen. Sätze 1 und 2 gelten für vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden entsprechend.

bb) Die bisherige Protokollnotiz Nr. 2 wird Protokollnotiz Nr. 3.

cc) Die bisherige Protokollnotiz Nr. 3 wird gestrichen.

16. In § 49 Abs. 4 Unterabs. 3 werden die Worte „tägliche Arbeitszeit von weniger als acht Stunden“ durch die Worte „wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 39 Stunden“ ersetzt.

17. Es wird der folgende § 51 a eingefügt:

§ 51 a

Sonderurlaub

Der Waldarbeiter kann, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung erhalten.

18. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „in“ gestrichen und die Worte „aufeinanderfolgenden Jahren“ durch die Worte „aufeinanderfolgende Jahre“ ersetzt.

19. In § 87 Satz 1 wird nach dem Wort „Fälligkeit“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

IV.

Vom 1. April 1990 an:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „77“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „7,8“ durch die Zahl „7,7“ ersetzt.
3. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „1/169,57“ durch die Zahl „1/167,40“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 2 Unterabs. 2 werden jeweils die Zahl „163“ durch die Zahl „160,5“ und die Zahl „1/163“ durch die Zahl „1/160,5“ ersetzt.
5. In § 49 Abs. 4 Unterabs. 3 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
6. Der Wortlaut zu § 72 wird gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 19 a MTW

Liegen am 1. April 1989 in der Person eines Waldarbeiters die Voraussetzungen vor, die zu einer Sicherungszulage geführt hätten, wenn § 19 a MTW schon zu dem Zeitpunkt gegolten hätte, von dem an Arbeiten im Sinne des § 19 a Abs. 1 MTW nicht mehr ausgeführt wurden, gilt der Sicherungsfall als mit Ablauf des 31. März 1989 eingetreten.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 und § 2 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 2 Abschn. II am 1. Oktober 1988,
- c) § 2 Abschn. III und § 3 am 1. April 1989,
- d) § 2 Abschn. IV am 1. April 1990.

Schluchsee, den 2. September 1988

Anlage
zu der Protokollnotiz
Nr. 2 zu § 34 MTW

Verzeichnis
der Forstämter mit einer Wegegeldregelung nach der Protokollnotiz
Nr. 2 zu § 34 MTW

1. Die Regelung der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a gilt in folgenden Forstämtern:

a) **Oberforstdirektion Regensburg**

Waldmünchen – teilweise

b) **Oberforstdirektion Würzburg**

Altenbuch

Bad Brückenau

Bad Kissingen – teilweise

Bad Neustadt a. d. Saale – teilweise

Gemünden a. Main

Heigenbrücken

Lohr a. Main

Marktheidenfeld

Mellrichstadt – teilweise

Mittelsinn

Partenstein

Rohrbrunn

Rothenbuch

Schöllkrippen

Steinach

2. Die Regelung der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b gilt in folgenden Forstämtern:

a) **Oberforstdirektion Augsburg**

Füssen – teilweise

Immenstadt i. Allgäu – teilweise

Kempten – teilweise

Sonthofen

b) **Oberforstdirektion Bayreuth**

Bad Steben

Fichtelberg

Goldkronach

Kronach

Nordhalben

Rehau – teilweise

Rothenkirchen

Stadtsteinach – teilweise

Weißensand

Wunsiedel – teilweise

c) **Oberforstdirektion München**

Bad Reichenhall

Bad Tölz

Berchtesgaden

Fall

Garmisch-Partenkirchen

Kreuth

Marquartstein

Mittenwald

Murnau

Oberammergau

Rosenheim – teilweise

Ruhpolding

Schliersee

Siegsdorf

Landratsamt Berchtesgadener

Land (Nationalparkverwaltung)

WAS Laubau

d) **Oberforstdirektion Regensburg**

Bodenmais

Deggendorf – teilweise

Freyung

Kemnath – teilweise

Kötzting – teilweise

Mauth

Mitterfels – teilweise

Neureichenau

Regen

Viechtach

Zwiesel

e) **Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald**

203310

**Tarifvertrag
über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter
(TVZ-W)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 –
IV A 2 12-01-00.11

Der mit RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986 wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. September 1988 wie folgt geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 2. September 1988
zum Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage
an Waldarbeiter (TVZ-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorstand,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und
einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. April 1989 an:

1. In Absatz 2 werden jeweils die Zahl „188“ durch die Zahl „163“ und die Zahl „1/188“ durch die Zahl „1/163“ ersetzt.
2. Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Für die Feststellung der entlohten Stunden im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 bleiben geleistete Überstunden außer Ansatz. Arbeitsstunden, die ausfallen, weil der Waldarbeiter zum Ausgleich geleisteter Überstunden von der Arbeit freigestellt ist, sind mitzuzählen. Satz 1 und 2 gilt für vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden entsprechend.

II.

Vom 1. April 1990 an:

In Absatz 2 werden jeweils die Zahl „163“ durch die Zahl „160,5“ und die Zahl „1/163“ durch die Zahl „1/160,5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzernarbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 –
IV A 2 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 4. Juni 1987, wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. September 1988 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 2. September 1988**

**zum Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzernarbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und
einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 6 vom 27. April 1988 für Waldarbeiter, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „oder im Prämienlohn“ gestrichen.
3. § 11 wird gestrichen.
4. § 12 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
5. In § 16 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

§ 2

Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 6

In § 4 Abs. 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1988 geänderten Lohntarifvertrages Nr. 6 vom 27. April 1988 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 EST bzw.“ gestrichen und die Worte „nach den genannten Vorschriften“ durch die Worte „nach der genannten Vorschrift“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.10

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 22. Juni 1983, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. September 1988 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 2. September 1988

**zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Nordmark

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Juli 1988 an:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:
(1) § 2 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Zeit, in der eine Aufnahmerotte in Arbeitsverfahren eingewiesen wird.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 2, der Betrag von „3,- DM“ wird durch den Betrag von „10,- DM“ ersetzt.

II.

Vom 1. April 1989 an:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird in Buchstabe b das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, Buchstabe c gestrichen.

III.

Vom 1. April 1990 an:

In § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBl. NW. 1988 S. 1514.

203310

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende (TV Url)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.09

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 2. September 1988

**zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für
Waldarbeiter und für Auszubildende (TV Url)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird in Buchstabe a die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterchaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn, Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfri-

sten bzw. des Erziehungsurlaubs - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „und 3“ die Worte „in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ eingefügt.

c) In den Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatzes 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBL NW. 1988 S. 1514.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.02

Der mit RdErl. vom 30. 5. 1988 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 6 vom 27. April 1988 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1988 geändert:

Änderungstarifvertrag

vom 30. Juni 1988

zum Lohntarifvertrag Nr. 6 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 6

Der Lohntarifvertrag Nr. 6 vom 27. April 1988 für Waldarbeiter (LTW) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „2,35 v. H.“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Mai 1988 bis 31. Dezember 1988 2,35 v. H. und vom 1. Januar 1989 an 1,40 v. H.“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 wird der Betrag „7,50 DM“ durch den Betrag „7,38 DM“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „122,61 DM“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Mai 1988 bis 31. Dezember 1988 122,61 DM und vom 1. Januar 1989 an 124,33 DM“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1988“ durch das Datum „31. März 1989“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. Juli 1988“ durch das Datum „1. Januar 1989“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Würzburg, den 30. Juni 1988

- MBL NW. 1988 S. 1515.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 30. 5. 1988 (SMBl. NW. 203310) hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 14 vom 2. September 1988 bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14

vom 2. September 1988

für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

	für die Zeit	
	vom 1. 1. bis zum 31. 12. 1989 DM	vom 1. 1. 1990 an DM
im 1. Ausbildungsjahr	623,—	633,59
im 2. Ausbildungsjahr	698,80	710,68
im 3. Ausbildungsjahr	768,37	781,43

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

(3) Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem

Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerungszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989	um 191,29 DM und
für die Zeit vom 1. Januar 1990 an	um 194,54 DM

gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989	um 49,11 DM und
für die Zeit vom 1. Januar 1990 an	um 49,94 DM

gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989	um 142,18 DM und
für die Zeit vom 1. Januar 1990 an	um 144,60 DM

gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBl. NW. 1988 S. 1515.

203310

Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.07

Der mit RdErl. v. 12. 2. 1971 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 16. September 1982, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. September 1988 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 2. September 1988

zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1988 an:

- In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „weniger als 13,- DM“ die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 von weniger als 26,- DM -“ eingefügt.
- In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.
 - Im einzigen Satz werden die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“, das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- Der Wortlaut zu den §§ 6 und 7 wird gestrichen.

II.

Vom 1. April 1989 an:

In § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

III.

Vom 1. April 1990 an:

In § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBl. NW. 1988 S. 1516.

203314

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 -
IV A 2 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) vom 12. Oktober 1973, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 2. September 1988

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Juni 1986, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1988 an:

1. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Hat der Waldarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 3 oder 4 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 44 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 MTW ist entsprechend anzuwenden.

Hat bei einem nichtvollbeschäftigten Waldarbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters, jedoch mindestens 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als 18 Stunden betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3“ die Worte „oder § 3 Abs. 2“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Auszubildenden erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Ausbildungsvergütung erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende keine Ausbildungsvergütung erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

- c) Es werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei demselben Auszubildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ in Absatz 2 gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 entsprechend.

II.

Vom 1. April 1989 an:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 Buchst. a werden die Worte „das 174fache“ durch die Worte „das 169,57fache“ ersetzt.
2. In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ und die Zahl „174“ durch die Zahl „169,57“ ersetzt.

III.

Vom 1. April 1990 an:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 Buchst. a werden die Worte „das 169,57fache“ durch die Worte „das 167,40fache“ ersetzt.
2. In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ und die Zahl „169,57“ durch die Zahl „167,40“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschn. II am 1. April 1989,
- c) § 1 Abschn. III am 1. April 1990.

Schluchsee, den 2. September 1988

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1988 –
IV A 2 13-18-00.00

Der mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 15 vom 26. November 1987, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 2. September 1988 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 16
vom 2. September 1988
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 26. November 1987, wird wie folgt geändert:

In § 3 Buchst. a werden die Doppelbuchstaben aa bis dd durch die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb ersetzt:

- aa) in einem unbefristeten oder auf länger als 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnis steht und seine arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt oder
- bb) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit beschäftigt wird und im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 936 Tarifstunden erreicht hat und

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Schluchsee, den 2. September 1988

– MBL. NW. 1988 S. 1518.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569